KREIS SOEST

Informationen zu den Änderungen des Tierarzneimittelgesetzes für Tierärzte

Am 30.12.2022 ist das Gesetz zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 01.01.2023 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz haben sich insbesondere Änderungen bezüglich der Dokumentationspflichten von Antibiotikabehandlungen sowohl für die Tierärzte als auch für die Halter von Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten ergeben.

Die wichtigsten Änderungen sind in diesem Informationsschreiben kurz zusammengefasst.

Im Tierarzneimittelgesetz werden seit dem 01.01.2023 bezüglich des Einsatzes von Antibiotika bei den oben genannten Tierarten zwei verschiedene Konzepte verfolgt, das **Antibiotikaminimierungskonzept** und die **Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung**.

Das **Antibiotikaminimierungskonzept** ähnelt dem seit 01.07.2014 bestehenden Konzept, dass der Einsatz von Antibiotika abhängig von Bestandsgröße und Nutzungsarten gemeldet und ausgewertet wird. Anhängig vom betriebseigenen Antibiotikaverbrauch sind weiterhin Maßnahmenpläne zu erstellen und dem Veterinäramt vorzulegen. Geändert haben sich hier einige Nutzungsarten, einige Fristen und die Aufgabenverteilung zwischen Tierarzt und Tierhalter (siehe unten).

Die **Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung** ist auf Grund von EU-Vorgaben neu hinzugekommen. Ziel der Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung ist es, **jede** Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei den Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute unabhängig von Bestandsgrößen und Nutzungsarten zu erfassen.

Die Erfassung der Daten dieser beiden parallellaufenden Konzepte erfolgt in der HI-Tier-Arzneimitteldatenbank in ein und derselben Eingabemaske.
Grundsätzliche Hinweise zur Datenerhebung für das **Antibiotikaminimierungskonzept und die Antibiotika-Verbrauchsmengenerfassung**:

- Ein Tierarzt der ein Tier der Tierarten Rind, Schwein, Huhn oder Pute mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln behandelt, hat **jede antibiotische Behandlung** in die HI-Tier-Arzneimitteldatenbank (unter Angabe der Betriebsregistriernummer des Tierhaltungsbetriebes) einzutragen.
- Die Eintragung durch den Tierarzt ist vorzunehmen unabhängig von der Bestandsgröße des Betriebes und unabhängig von der Zugehörigkeit des Betriebszweiges zu einer Nutzungsart.
- Die Abgabe/Anwendung von Antibiotika ist spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres einzutragen (14.07. / 14.01.).
- Der Tierhalter ist seit 01.01.2023 nicht mehr berechtigt, die Behandlungen mit Antibiotika selbst einzutragen.
- Der Tierarzt kann für die Antibiotika-Meldungen allerdings einen Dritten beauftragen („Tierarzterklärung“).
- Der Tierarzt muss für die Antibiotikameldung nicht mehr vom Tierhalter freigeschaltet werden.
- Eingabe Behandlungstage: Jeder Behandlungstag mit Cephalosporinen der 3. und 4. Generation, Fluorchinolonen und Colistin ist mit dem Faktor drei zu multiplizieren, jeder Behandlungstag mit One-Shot-Präparaten ist mit dem Faktor fünf zu multiplizieren. Jeder Behandlungstag mit Präparaten, die je Behandlung mehrmalig angewendet werden und die einen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden aufweisen, ist mit einem Faktor zu multiplizieren, der sich wie folgt errechnet: Die Summe aus dem Tag der ersten Anwendung und der Anzahl der Tage zwischen dem Tag der ersten Anwendung und dem Tag der zweiten Anwendung.

Diese oben genannten Meldungen sind für jede Anwendung/Abgabe von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten vorzunehmen.

Zusätzliche Hinweise zur Datenerhebung für das **Antibiotikaminimierungskonzept**:

Unterliegt ein Tierhaltungsbetrieb auf Grund seiner gehaltenen Nutzungsarten und auf Grund der Bestandsgröße zudem dem Antibiotikaminimierungskonzept sind weitere Änderungen zu beachten.

Die bisherigen Nutzungsarten wurden z.T. geändert und um neue Nutzungsarten ergänzt. Weiterhin wurden auch die Bestandsuntergrenzen bei den Rindern verändert (bisher 20 Tiere im Halbjahresdurchschnitt, ab 01.01.2023 25 Tiere im Halbjahresdurchschnitt). Die Nutzungsart „Mastkälber bis 8 Monate“ und „Mastbullen ab 8 Monate“ ist entfallen bzw. durch die Nutzungsart „zugekaufte Kälber < 12 Monate“ ersetzt worden.

Nutzungsarten ab 01.01.2023

Nutzungsart	Bestands-untergrenze	Nutzungsart	Bestands-untergrenze
zugekaufte Kälber < 12 Monate*	25 (*Halbjahresdurchschnitt*)	Mastschweine über 30 kg	250 (*Halbjahresdurchschnitt*)
Milchrinder	25 (*Halbjahresdurchschnitt*)	Masthühner	10.000 (*Halbjahresdurchschnitt*)
Saugferkel	bei 85 Zuchtschweinen	Legehennen	4.000 (*Halbjahresdurchschnitt*)
Zuchtschweine (Sauen+Eber)	85 (*Halbjahresdurchschnitt*)	Junghennen	1.000 (*Halbjahresdurchschnitt*)
Ferkel bis einschl. 30 kg	250 (*Halbjahresdurchschnitt*)	Mastputen	1.000 (*Halbjahresdurchschnitt*)

* darunter fallen also nicht nur Betriebe mit Kälbermast und Fresserbetriebe, sondern auch Färsenaufzüchter

Besonderheiten Antibiotikaminimierungskonzept

- Die Dokumentation der Anwendung bzw. Abgabe der Antibiotika erfolgt wie oben beschrieben durch den Hoftierarzt.
- Zusätzlich muss der Tierhalter bis zum 14.01.2023 die Nutzungsart in die Datenbank eintragen („Eingabe Nutzungsart“).
- Der Tierhalter muss weiterhin halbjährlich, spätestens zum 14.07. bzw. 14.01., den Anfangsbestand und die Bestandsveränderungen mitteilen oder einen Dritten mit der Meldung beauftragen („Eingabe Tierbestand/Bestandsveränderung“).
- Verpflichtende Nullmeldung durch Tierhalter; der Tierhalter kann einen Dritten (Tierarzt/QS) in der HI-Tier-Datenbank dafür beauftragen („Eingabe Tierhalter/Tierarzt-Erklärung bezüglich Dritter“).
- Die halbjährliche Tierhalter-Erklärung entfällt ersatzlos.
- Die bundesweiten Kennzahlen, mit denen die betriebseigene Therapiehäufigkeit verglichen werden muss, werden nur noch einmal im Jahr bis zum 15.02. auf der Homepage des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht.
- Die Kennzahlen für die „neuen“ Nutzungsarten werden zum ersten Mal am 15.02.20**24** veröffentlicht. Etwaige Maßnahmenpläne sind somit frühestens für das 2. Halbjahr 2023 zu erstellen.
- Liegt ein Tierhalter bei einer Nutzungsart zwei Mal unmittelbar hintereinander über Kennzahl 2 ist für das entsprechend zweite Halbjahr **kein** Maßnahmenplan zu erstellen.
- Verkürzte Fristen: nächste Seite

Zeitplan Antibiotikaminimierungskonzept Stand: Januar 2023

1. Halbjahr	Termin	2. Halbjahr
Beginn des 1. Halbjahres	**01.01.**	
	14.01.	Eingabeende für Antibiotika durch den Tierarzt für das 2. Halbjahr
	14.01.	Eingabeende für Anfangsbestand/ Bestandsveränderungen durch den Landwirt für das 2. Halbjahr
	bis 01.02.	Veröffentlichung der betriebseigenen Therapiehäufigkeit (ThH) des 2. Halbjahres in HI-Tier
Veröffentlichung der jährlichen bundesweiten Kennzahlen auf der Homepage des BVL	**bis 15.02.**	Veröffentlichung der jährlichen bundesweiten Kennzahlen auf der Homepage des BVL
	bis 01.03.	Tierhalter muss betriebliche ThH des vergangenen 2. Halbjahres mit den bundesweiten Kennzahlen vom 15.02. verglichen und das Ergebnis dokumentiert haben
	bis 01.04.	Vorlage des Antibiotikaminimierungs-plans vom 2. Halbjahr beim Vet-Amt*
Ende des 1. Halbjahres	**30.06.**	
	01.07.	Beginn des 2. Halbjahres
Eingabeende für Antibiotika durch den Tierarzt für das 1. Halbjahr	**14.07.**	
Eingabeende für Anfangsbestand/ Bestandsveränderungen durch den Landwirt für das 1. Halbjahr	**14.07.**	
Veröffentlichung der betriebseigenen Therapiehäufigkeit (ThH) des 1. Halbjahres in HI-Tier	**bis 01.08.**	
Tierhalter muss betriebliche ThH des 1. Halbjahres mit den bundesweiten Kennzahlen vom 15.02. verglichen und das Ergebnis dokumentiert haben	**bis 01.09.**	
Vorlage des Antibiotikaminimierungs-plans vom 1. Halbjahr beim Vet-Amt*	**bis 01.10.**	
	31.12.	Ende des 2. Halbjahres

* Bei wiederholter Überschreitung der Kennzahl 2 im unmittelbar folgenden Halbjahr, muss für dieses Halbjahr kein Maßnahmenplan erstellt werden.